



RUNDSCHREIBEN IV/2024

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzte Mandantinnen und Mandanten,

"alle Jahre wieder …" so beginnt ein Weihnachtslied und tatsächlich ist auch das Kalenderjahr 2024 in wenigen Tagen schon wieder Geschichte.

Wie jedes Jahr, möchten wir gerne mit Ihnen gemeinsam das Kalenderjahr 2024 Revue passieren lassen.

Anfang 2024 gab es einige wirtschaftliche Turbulenzen, vor allem im Zusammenhang mit steigenden Zinsen und geopolitischen Spannungen. Dann wurden im Frühjahr 2024 im Bereich der künstlichen Intelligenz erhebliche Fortschritte erzielt, was neben den Chancen der KI auch zu Diskussionen über die Auswirkungen auf die Gesellschaft führte.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland stagnierte im Kalenderjahr 2024. In der Herbstprojektion rechnete die Bundesregierung erst Anfang 2025 mit einer Belebung der Wirtschaft.

Die Inflation ist im zweiten Halbjahr des Kalenderjahres 2024 stetig zurückgegangen, weswegen ab dem zweiten Halbjahr sowohl in der Europäischen Gemeinschaft als auch in den Vereinigten Staaten von Amerika die Zinssätze in kleinen Schritten herabgesetzt wurden, um die wirtschaftliche Entwicklung wieder anzukurbeln.

Das Kaufverhalten der Verbraucher war im Kalenderjahr 2024 eher zurückhaltend, was auch direkt bzw. indirekt mit der fehlenden wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland zusammenhängen dürfte.

Politisch hatte es insbesondere der November 2024 in sich. Als erstes wurde Donald Trump Anfang November 2024 zum nächsten Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika gewählt. Am selben Tag zerbrach die Ampel-Koalition aus SPD, Grünen und FDP endgültig, was zu Neuwahlen voraussichtlich im Februar 2025 führen wird.

Dies im Umfeld der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland 2024, sicherlich zu diesem Zeitpunkt sehr unglücklich und ungeschickt.

Sportlich sei an die Fußball-Europameisterschaft in Deutschland im Juni/Juli 2024 erinnert, bei der die deutsche Fußballnationalmannschaft unglücklich gegen den späteren Europameister Spanien ausschied.

Im Juli/August 2024 folgten dann die olympischen Spiele in Paris, die im Nachgang als sicher sehr gelungen bezeichnet werden können.

Unternehmerisch war das Kalenderjahr 2024 sicherlich eines der schwierigeren Jahre.

Für das Kalenderjahr 2025 bleibt zu hoffen, dass nach erfolgter Bundestagswahl in politischer Hinsicht stabile Verhältnisse bestehen und die dringenden politischen wirtschaftlichen Fragen dann von der neuen Bundesregierung zügig angegangen werden. Hier scheint es aber zumindest so zu sein, dass die Politik die Zeichen der Zeit erkannt hat und entsprechend handeln wird.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie, wenn die "besinnliche" Adventszeit zu Ende geht und Sie Weihnachten endlich zur Ruhe kommen können, frohe Weihnachtstage, eine ruhige und erholsame Weihnachtszeit und viel Energie für das kommende Jahr 2025.

Wir bedanken uns ganz herzlich für die erfolgreiche Zusammenarbeit im Kalenderjahr 2024 und sind guten Mutes, die im Kalenderjahr 2025 auf uns alle zukommenden Aufgaben zusammen gut und erfolgreich zu meistern.

Wie heißt es so schön: Zur Weihnachtszeit werden Wünsche wahr!

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen Glück, Zufriedenheit und Gesundheit im neuen Jahr 2025.

IHRE

Hartmut Salomon · Matthias Karnuth · Mathias Ochs · Marius Kretz · Johannes Offermann



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mandantinnen und Mandanten,

in unserem aktuellen Rundschreiben IV / 2024 finden Sie die folgenden Themen:

Öffnungszeiten Weihanchten / Neujahr

Senkung des pauschalen Durchschnittssteuersatzes (§ 24 Umsatzsteuergesetz) ab dem 6. Dezember 2024

Einführung der E-Rechnung

Tarifermäßigung für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte nach § 32c Einkommensteuergesetz

Befristete Einführung der degressiven Abschreibung für Wohngebäude sowie Sonderabschreibung

Mitteilungspflicht bei Verwendung elektronischer Registrierkassen

Bürokratieentlastung 2025

Freistellung des Existenzminimums 2024

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei Ratenzahlung

Inflationsausgleichsprämie endet am 31. Dezember 2024!

Mindestlohn - Minijob - Midijob - Neu ab 2025

Wirtschaftsidentifikationsnummer für alle Unternehmen

Verkauf John Deere Großflächenmäher 1505 D



1. ÖFFNUNGSZEITEN WEIHNACHTEN / NEUJAHR

Wir möchen Sie darüber informieren, dass unsere Kanzlei vom 23. Dezember 2024 bis 31. Dezember 2024 geschlossen bleibt.

Ab Donnerstag, den 2. Januar 2025 stehen wir Ihnen dann wieder im vollen Umfang zur Verfügung.



2. SENKUNG DES PAUSCHALEN DURCHSCHNITTSSTEUERSATZES (§ 24 UMSATZSTEUERGESETZ) AB DEM 6. DEZEMBER 2024

Mit Datum vom 5. Dezember 2024 wurde das Jahressteuergesetz 2024 veröffentlicht. Dieses Jahressteuergesetz beinhaltet eine wichtige Steuersatzsenkung für pauschalierende Betriebe.

Durch Veröffentlichung des Jahressteuergesetzes 2024 gilt ab dem 6. Dezember 2024 ein Durchschnittssteuersatz von 8,4 % (bisher 9,0 %). Weiterhin wurde mit dem Jahressteuergesetz der Durchschnittssteuersatz ab dem 1. Januar 2025 weiter auf 7,8 % gesenkt.

Bitte beachten Sie diese Änderung dringend bei Ihrer Rechnungsstellung. Für den Steuersatz ist nicht der Zeitpunkt Ihrer Rechnungsstellung, sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblich.

Durch diese erneute Senkung des Durchschnittssteuersatzes wird die Anwendung der Pauschalierungsregelung für landwirtschaftliche Betriebe zunehmend unvorteilhaft.

Von der Senkung des Durchschnittssteuersatzes sind Sie nicht betroffen, soweit Sie ohnehin bereits für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb die umsatzsteuerliche Regelbesteuerung anwenden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen zu diesem Thema gerne zur Verfügung. (kt)



3. EINFÜHRUNG DER E-RECHNUNG

Bereits in der vorletzten Ausgabe dieser Mandanten-Information haben wir über die Einführung der E-Rechnungspflicht von Unternehmen bei Leistungen an andere Unternehmer im Inland berichtet. Nunmehr hat das Bundesfinanzministerium das **finale Schreiben** zur Einführung der E-Rechnung veröffentlicht, auf dessen Inhalt wir im Folgenden eingehen.

Hintergrund:

Grundsätzlich müssen inländische Unternehmer, die ab dem 1. Januar 2025 Leistungen an andere inländische Unternehmer ausführen, eine E-Rechnung ausstellen (zu den Übergangsregelungen siehe Hinweis am Ende des Beitrags). Dabei handelt es sich nicht um die elektronische Übermittlung einer Rechnung, sondern um ein sogenanntes strukturiertes elektronisches Format, das auf einer bestimmten EU-Richtlinie beruht. Eine derartige E-Rechnung kann elektronisch ausgelesen und in einem europäischen Meldesystem erfasst werden, das zur Bekämpfung von Umsatzsteuerhinterziehung eingerichtet wird.

Ausgenommen von der E-Rechnungspflicht sind Rechnungen über bestimmte steuerfreie Leistungen, Kleinbetragsrechnungen bis 250,00 € sowie Fahrausweise. Ferner sind auch Kleinunternehmer von der Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung befreit.

Wesentlicher Inhalt des BMF-Schreibens:

- Für alle inländische Unternehmer besteht <u>ab dem 1. Januar 2025</u> die Pflicht, E-Rechnungen empfangen zu können. Hierfür genügt es, wenn der Rechnungsempfänger ein E-Mail-Postfach bereitstellt. Es muss sich hierbei nicht um ein gesondertes Postfach nur für den Empfang von E-Rechnungen handeln. Eine Übergangsfrist für den Empfang von E-Rechnungen gibt es nicht.
- Zulässige inländische elektronische Formate sind etwa das sogenannte ZUGFeRD-Format oder der Standard XRechnung. Auch europäische E-Rechnungsformate wie z. B. Factur-X aus Frankreich sind zugelassen.
- Die mehrfache Übersendung ein und derselben Rechnung löst also keine Pflicht zur mehrfachen Abführung der Umsatzsteuer aus.
 - **Hinweis:** Die mehrfache Übersendung ein und derselben E-Rechnung löst also keine Pflicht zur mehrfachen Abführung der Umsatzsteuer aus.
- Ist eine E-Rechnung fehlerhaft oder unvollständig, kann sie berichtigt werden. Allerdings muss die Berichtigung ebenfalls im elektronischen Format erfolgen. Die Rechnungsberichtigung wirkt dann auf den Zeitpunkt der ersten, fehlerhaften Rechnung zurück, so dass der Rechnungsempfänger rückwirkend die Vorsteuer geltend machen kann.
- Soll ein Vertrag über eine Dauerleistung (z. B. Mietvertrag) als Rechnung dienen, genügt es, wenn bei einem neu abgeschlossenen Vertrag für den ersten Teilleistungszeitraum (z. B. für den ersten Monat bei einem Mietvertrag) eine E-Rechnung ausgestellt wird und der Vertrag als Anhang beigefügt wird.

Hinweis: Ist vor dem 1. Januar 2027 - dies ist der Zeitpunkt, ab dem die Übergangsregelung endet (siehe Hinweis unten) - eine Dauerrechnung als sonstige Rechnung erteilt worden, muss keine zusätzliche E-Rechnung ausgestellt werden, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern.

Wird gegen die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung verstoßen, kann der Rechnungsempfänger grundsätzlich keine Vorsteuer aus der Rechnung geltend machen. Der Rechnungsaussteller kann jedoch eine E-Rechnung nachträglich ausstellen und auf diese Weise die Rechnung berichtigten. Der Vorsteuerabzug wird ohne Berichtigung anerkannt, wenn der Rechnungsempfänger davon ausgehen konnte, dass der Rechnungsaussteller noch unter die bis zum 31. Dezember 2026 oder 31. Dezember 207 geltende Übergangsregelung fällt (siehe Hinweis unten).

Hinweis: Auch ohne Berichtigung kann die Vorsteuer abgezogen werden, wenn das Finanzamt aus der formell fehlerhaften Rechnung alle Angaben, die für den Vorsteuerabzug erforderlich sind, entnehmen kann. Ein Vorsteuerabzug darf nämlich grundsätzlich nicht allein aus formellen Gründen versagt werden. Für die Praxis empfiehlt sich jedoch eine Berichtigung durch den Rechnungsaussteller, um Streit mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Hinweis:

Das BMF-Schreiben gilt für alle Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführt werden.

Für die Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung hat der Gesetzgeber Übergangsregelungen eingeführt. So kann der Unternehmer noch bis zum 31. Dezember 2026 das bisherige Rechnungsformat (z. B. Papier oder E-Mail mit Rechnungsanhang) verwenden. Für Unternehmer, deren Umsatz im Vorjahr maximal 800.000,00 € betragen hat, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027.

In dem Entwurf des BMF-Schreibens war noch davon die Rede, dass die Übermittlung der E-Rechnung auf einem USB-Stick nicht zulässig sein soll. Diese Passage wurde aus dem finalen BMF-Schreiben gestrichen. Das BMF hat in seinem kürzlich veröffentlichten FAQ zur E-Rechnung nun auch klargestellt, dass eine gesetzeskonforme Übermittlung von E-Rechnungen per USB-Stick zulässig ist. (of)



4. TARIFERMÄSSIGUNG FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE EINKÜNFTE NACH § 32C EINKOMMENSTEUERGESETZ

Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Verlängerung der Tarifermäßigung für Einkünfte aus Landund Forstwirtschaft am 27. September 2024 zugestimmt. Die bis zum Veranlagungszeitraum 2022 befristete Regelung der Tarifermäßigung wird somit um zwei weitere Betrachtungszeiträume, den Veranlagungszeiträumen 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028, verlängert.

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft unterliegen nach dieser Vorschrift einer sogenannten Tarifglättung. Der Antrag kann erst nach Ablauf der drei Veranlagungszeiträume gestellt und

gewährt werden. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden dabei geglättet, um eine gleichmäßige Steuerbelastung zu gewährleisten. (cs)



5. BEFRISTETE EINFÜHRUNG DER DEGRESSIVEN ABSCHREIBUNG FÜR WOHNGEBÄUDE SOWIE SONDERABSCHREIBUNG

Anstatt der linearen Gebäudeabschreibung (Fertigstellung nach dem 31. Dezember 2022 = 3 %) kann die degressive Abschreibung erfolgen, wenn mit der Herstellung nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 begonnen wird. Maßgebend ist der Abschluss des obligatorischen Vertrags nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029. Das Gebäude muss zu Wohnzwecken dienen. Als Beginn der Herstellung gilt das Datum, in der nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften einzureichenden Baubeginnsanzeige.

Bei der degressiven Gebäudeabschreibung wird mit dem fixen Abschreibungssatz von 5 % vom jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben.

Neben der Gebäudeabschreibung kann die Sonderabschreibung in Höhe von 5 % jährlich über einen Gesamtzeitraum von vier Jahren in Anspruch genommen werden, wenn zahlreiche Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Bauantrag oder die Bauanziege für die neu geschaffene Wohnung muss nach dem
 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029 gestellt sein.
- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes dürfen 5.200,00 €/m² Wohnfläche nicht übersteigen.
- Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen.
- Das Gebäude muss die Kriterien eines "Effizienzhaus 40" mit Nachhaltigkeitsklasse erfüllen. (cs)



6. MITTEILUNGSPFLICHT BEI VERWENDUNG ELEKTRONISCHER REGISTRIERKASSEN

Das Bundesfinanzministerium (BMF) teilt mit, dass ab 2025 die Pflicht besteht, den Einsatz oder die Außerbetriebnahme elektronischer Registrierkassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung sowie den Einsatz oder die Außerbetriebnahme eines EU-Taxameters oder Wegstreckenzählers dem Finanzamt elektronisch mitzuteilen. Hierdurch soll das Finanzamt Kenntnis darüber erlangen, welche elektronischen Aufzeichnungssysteme, die mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung versehen sind, der Unternehmer in seinen Betriebsstätten einsetzt.

Hintergrund:

Elektronische Registrierkassen und PC-Kassen müssen grundsätzlich mit einer sogenannten zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein, die eine Manipulation verhindern soll. Entsprechendes gilt für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler, die vergleichbare Sicherheitsmodule enthalten. Der Gesetzgeber hat bereits geregelt, dass Unternehmer eine Mitteilungsverpflichtung über den Einsatz oder die Verwendung derartiger Systeme erfüllen müssen; bislang war diese Mitteilungspflicht jedoch ausgesetzt, weil noch kein Verfahren zur elektronischen Übermittlung der Mitteilung eingerichtet war.

Wesentlicher Inhalt des aktuellen Schreibens des BMF:

Ab dem 1. Januar 2025 wird die Mitteilungspflicht nun umgesetzt. Unternehmer, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwenden oder außer Betrieb nehmen, müssen das Finanzamt hierüber informieren und hierzu die offiziellen elektronischen Übermittlungsmöglichkeiten verwenden. Dies gilt auch für eine Mitteilung über den Einsatz und die Außerbetriebnahme von EUTaxametern und Wegstreckenzählern.

In der Mitteilung ist u. a. anzugeben, welches elektronische Aufzeichnungssystem (einschließlich EU-Taxameter und Wegstreckenzähler) und welche zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verwendet oder außer Betrieb genommen wird. Dabei sind die Anzahl der jeweiligen Systeme bzw. Sicherheitseinrichtungen und das Datum der Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme anzugeben.

Für die Mitteilung gelten folgende Fristen:

- Ist das elektronische Aufzeichnungssystem (einschließlich EU-Taxameter und Wegstreckenzähler) vor dem 1. Juli 2025 angeschafft worden, muss die Mitteilung bis zum 31. Juli 2025 erfolgen.
- Wird das elektronische Aufzeichnungssystem ab dem 1. Juli 2025 angeschafft, muss die Mitteilung innerhalb eines Monats nach Anschaffung erfolgen.
- Wird ein elektronisches Aufzeichnungssystem, welches dem Finanzamt gemeldet worden ist, ab dem 1. Juli 2025 außer Betrieb genommen, ist dieses ebenfalls dem Finanzamt innerhalb eines Monats nach Außerbetriebnahme mitzuteilen.
- Ist das elektronische Aufzeichnungssystem vor dem 1. Juli 2025 endgültig außer Betrieb genommen worden, muss dies nur dann mitgeteilt werden, wenn die Anschaffung dem Finanzamt bereits mitgeteilt worden ist.

Hinweis:

Die Mitteilungspflicht gilt auch dann, wenn das elektronische Aufzeichnungssystem (einschließlich Taxameter und Wegstreckenzähler) gemietet oder geleast worden ist, also nicht im Eigentum des mitteilungspflichtigen Unternehmers steht.

Bei Fragen hierzu stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. (of)



7. BÜROKRATIEENTLASTUNG 2025

Im Oktober 2024 wurde das "Vierte Bürokratieentlastungsgesetz" verabschiedet. Nachfolgend stellen wir Ihnen wichtige Neuregelungen für das Jahr 2025 vor.

Verkürzung von Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege sind verkürzt worden. Bislang waren Buchungsbelege grundsätzlich zehn Jahre lang aufzubewahren. Diese Aufbewahrungsfrist ist sowohl für die handelsrechtliche als auch für die steuerrechtliche Buchführung sowie für die Umsatzsteuer auf acht Jahre verkürzt worden.

Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist beschränkt sich auf Buchungsbelege, zu denen z. B. Rechnungen, Quittungen, Auftragszettel oder Bankauszüge gehören. Sie gilt nicht für die Bücher, Aufzeichnungen oder Jahresabschlüsse.

Die Neuregelung gilt für Buchungsbelege, deren Aufbewahrungsfrist bis einschließlich zum 31. Dezember 2024 noch nicht abgelaufen ist. Für bestimmte Unternehmen aus der Finanz- und Versicherungsbranche setzt die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist ein Jahr später ein.

Anhebung der Schwellenwerte für Umsatzsteuervoranmeldungen

Der Schwellenwert für die Verpflichtung zur Abgabe einer monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung ist zur Entlastung von Unternehmen angehoben worden. Er betrug bislang 7.500,00 € der Umsatzsteuer des vorangegangenen Kalenderjahres. Ab 2025 gilt ein Schwellenwert von 9.000,00 €, sodass künftig mehr Unternehmer statt der monatlichen Voranmeldung nur noch eine vierteljährliche Voranmeldung abgeben müssen.

Ebenfalls angehoben wurde der Schwellenwert zur Befreiung von der Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen, und zwar von 1.000,00 € auf 2.000,00 €. Das bedeutet, dass Unternehmer, deren Umsatzsteuerzahllast im Jahr 2024 nicht mehr als 2.000,00 € betragen hat, ab 2025 von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit werden können. Dann ist nur noch eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben.

Wegfall der Hotelmeldepflicht für deutsche Übernachtungsgäste

Ab dem 1. Januar 2025 entfällt weitgehend die Vorgabe für Hoteliers, für Übernachtungen deutscher Staatsangehöriger Meldescheine auszufüllen. Ausländer unterliegen dagegen weiterhin der Meldepflicht. (of)



8. FREISTELLUNG DES EXISTENZMINIMUS 2024

Rückwirkend für das Jahr 2024 steigen der Grund- und der Kinderfreibetrag. Das entsprechende Gesetz wurde am 22. November 2024 vom Bundesrat verabschiedet.

Damit gelten für 2024 folgende Werte:

- Der Grundfreibetrag steigt um 180,00 € auf 11.784,00 €
- Der Kinderfreibetrag steigt von 3.192,00 € auf 3.306,00 € (6.612,00 € bei Zusammenveranlagung)

Hinweis:

Im Jahr 2025 sollen der Grund- und der Kinderfreibetrag ebenfalls angehoben werden. Das entsprechende Gesetz wurde allerdings noch nicht beschlossen. (of)



9. STEUERERMÄSSIGUNG FÜR ENERGETISCHE MASSNAHMEN BEI RATENZAHLUNG

Eine Steuerermäßigung für eine energetische Maßnahme wird erst nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrags gewährt, nicht bereits nach der ersten Ratenzahlung.

Hintergrund:

Der Gesetzgeber gewährt unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung für die Durchführung energetischer Maßnahmen im selbstgenutzten Gebäude. Im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im Folgejahr werden jeweils 7 % der Aufwendungen, maximal 14.000,00 €, und im übernächsten Jahr 6 % der Aufwendungen, maximal 12.000,00 €, von der Einkommensteuer abgezogen. Voraussetzung ist u. a., dass der Steuerpflichtige eine **Rechnung erhalten** und dass er die **Zahlung unbar geleistet** hat.

Sachverhalt:

Die Kläger ließen an ihrem Haus energetische Maßnahmen durchführen, indem sie einen neuen Gasbrennwertheizkessel durch ein Fachunternehmen einbauen ließen. Die Rechnung für die Lieferung und die Montage des Kessels aus dem Februar 2021 belief sich auf ca. 8.000,00 €. Die Kläger bezahlten die Rechnung in Raten von je 200,00 €. Im Zeitraum März bis Dezember 2021 zahlten sie insgesamt 2.000,00 €. Für diesen Betrag machen sie in ihrer Einkommensteuererklärung die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen geltend. Das Finanzamt erkannte die Steuerermäßigung nicht an. Es war der Auffassung, dass erst mit Begleichung der letzten Rate im Jahr 2024 eine Steuerermäßigung in Betracht komme.

Entscheidung:

Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnte die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen ebenfalls ab, verwies die Sache jedoch an das Finanzgericht zurück, weil eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Betracht kommt:

- Zwar lagen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung aufgrund energetischer Maßnahmen grundsätzlich vor. Das Eigenheim war älter als zehn Jahre, es wurde selbstgenutzt, und die Heizungsanlage wurde optimiert.
- Allerdings war die energetische Maßnahme noch nicht abgeschlossen. Denn es kommt nicht nur auf den Einbau des neuen Heizungskessels an, sondern auch auf die Erteilung einer Rechnung sowie auf deren Bezahlung. Wäre es dem Gesetzgeber nur auf die Durchführung der energetischen Maßnahmen angekommen, hätte er den Begriff der Fertigstellung bzw. Herstellung, nicht aber den Begriff des Abschlusses der energetischen Maßnahme im Gesetzestext verwendet.
- Der Gesetzgeber wollte mit der steuerlichen Förderung zugleich auch die Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung im Baugewerbe bekämpfen. Daher wäre es widersprüchlich, wenn der Eigenheimbesitzer bereits 100 % des Rechnungsbetrags absetzen könnte, obwohl er die Rechnung noch nicht oder nur teilweise bezahlt hat.
- Der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung steht der vollständigen Zahlung nicht gleich. Denn es fehlt jedenfalls an der erforderlichen unbaren Zahlung. Eine Steuerermäßigung kommt somit erst mit vollständiger Bezahlung in Betracht.

Hinweis:

Der BFH hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, damit dieses prüft, ob eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Betracht kommt. Die Kläger hatten einen entsprechenden Hilfsantrag gestellt. Der Nachteil der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ist allerdings, dass nur die Arbeitskosten begünstigt sind. Eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen für den verbleibenden Betrag ist dann nach dem Gesetz ausgeschlossen. Das Finanzgericht muss nun prüfen, wie hoch die Arbeitskosten sind und ob die Kläger im Streitjahr 2021 die Arbeitskosten bezahlt haben.

Im Hinblick auf die niedrigere Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen wäre es für die Kläger günstiger gewesen, die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, allerdings erst im Jahr 2024 mit Bezahlung der letzten Rate. (of)



10. INFLATIONSAUSGLEICHSPRÄMIE ENDET AM 31. DEZEMBER 2024!

Die Inflationsausgleichsprämie wurde im Jahr 2022 mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2024 eingeführt.

Insgesamt können über den gesamten Zeitraum von 2022 bis 31. Dezember 2024 maximal 3.000,00 € pro Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden, wenn diese freiwillig und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

Sie können nun noch bis zum 31. Dezember 2024 die Inflationsausgleichsprämie zahlen. Es muss jedoch zuvor überprüft werden, welche Zahlungen als Inflationsausgleichsprämie in der Vergangenheit seit 2022 bereits gezahlt wurden.

Wichtig:

Wenn noch eine Zahlung der Inflationsausgleichsprämie im Jahr 2024 erfolgt, muss diese auch fließen. Eine Abrechnung im Januar 2025 mit der Dezemberlohnabrechnung ist zu spät!

Sollten Sie noch eine Zahlung vornehmen wollen, überweisen Sie diese an Ihren Arbeitnehmer und teilen Sie Ihrem Lohnsachbearbeiter mit, dass Sie diese gezahlt haben, damit die Inflationsausgleichsprämie oder der Restbetrag davon über die Lohnabrechnung dokumentiert werden kann. Die Zahlung wird dann wie ein Vorschuss abgezogen. (pb)



11. MINDESTLOHN - MINIJOB - MIDIJOB - NEU AB 2025

Ab dem 1. Januar 2025 erhöht sich der Mindestlohn auf einen Stundensatz von 12,82 € pro Stunde.

Bedingt durch diese Anhebung des Mindestlohns steigt die Grenze für Minijobs von 538,00 € auf 556,00 € pro Monat an.

Hier muss dann berücksichtigt werden, dass eventuelle Regelungen in Arbeitsverträgen bezüglich des Mindestlohns und der Minijobgrenze angepasst werden.

Bei einem Mindestlohn von 12,82 € pro Stunde und einer Verdienstgrenze von 556,00 € ergibt sich eine maximale Arbeitszeit von etwa 43 Stunden.

Dies bedeutet jedoch auch, dass Arbeitnehmer, welche bisher über 538,00 € pro Monat und nicht mehr als 556,00 € verdient haben, diese sich dann nicht mehr im Midijob befinden, sondern aus dem Midijob ein Minijob wird. Hier ist ebenfalls darauf zu achten, dass eventuelle Anpassungen vorgenommen werden, damit der Mitarbeiter weiterhin im Midijob verbleibt und dadurch auch sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist

Bitte überprüfen Sie Ihre aktuellen Verträge, insbesondere Ihre Arbeitsverträge für geringfügige Beschäftigte (Minijob), ob diese dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen oder ob Änderungen vorzunehmen sind!

Die Obergrenze für den Midijob von 2.000,00 € bleibt weiterhin bestehen. (pb/th)



12. WIRTSCHAFTSIDENTIFIKATIONSNUMMER FÜR ALLE UNTERNEHMEN

Zwischenzeitlich wurde seitens des Bundeszentralamts für Steuern damit begonnen die Wirtschaftsidentifikationsnummern (W-IdNr) zu erteilen. Die Erteilung erfolgt automatisch und ist nicht zu beantragen.

Die Wirtschaftsidentifikationsnummer ist ein eindeutiges Identifikationsmerkmal für wirtschaftlich Tätige in Deutschland. Sie beginnt mit dem Kürzel "DE", gefolgt von neun Ziffern und einem fünfstelligen Unterscheidungsmerkmal.

Die Wirtschaftsidentifikationsnummer muss dann auf Rechnungen und Geschäftspapieren aufgeführt werden.

Bis zur vollständigen Einführung der Wirtschaftsidentifikationsnummer im Jahr 2026 wird es nicht beanstandet, wenn wirtschaftlich Tätige stattdessen ihre Steuernummer angeben.

Wir werden Sie weiter informieren. (pb)



13. VERKAUF JOHN DEERE GROSSFLÄCHENMÄHER 1505 D

Schnittbreite: 2 m

Erstzulassung: 09/2009

Betriebsstunden: nur 920 Stunden original

Sehr guter Zustand, regelmäßige Wartung

Neupreis: 39.900,00 € VHB: 16.000,00 €

Kontaktaufnahme mit Herrn Vogel, Tel.: 0170 / 2839083, E-Mail: info.vpl@t-online.de.



Völlinger & Partner m.b.B.

Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

Johann-Georg-Schlosser Str. 54 76149 Karlsruhe

> Tel 0721 9773-0 Fax 0721 9773-150

Amtsgericht Mannheim Partnerschaftsregister PR 100019

kanzlei@voellinger-partner.de